

**Amtliche Bekanntmachung**  
**des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Kiel**  
- Allgemeinverfügung -

**1.) Verlängerung der Frist zum Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen**

Nach § 8 S. 2 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, wird für die Landeshauptstadt Kiel verfügt:

Die in § 8 S. 1 GastG festgelegte Frist zum Erlöschen von Erlaubnissen wird für gastronomische Betriebe, die über eine Erlaubnis nach §§ 2, 9 oder 10 GastG verfügen und die seit dem 14.03.2020 oder einem späteren Zeitpunkt bedingt durch die Corona-Pandemie ihren Betrieb seit mindestens einem Jahr ununterbrochen nicht ausüben konnten, bis einschließlich Montag, den 17.03.2022, verlängert.

2.) Die **sofortige Vollziehung** gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, **wird angeordnet**.

Begründung:

Gemäß § 8 S. 1 GastG erlischt die Erlaubnis, wenn der\*die Inhaber\*in den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Eine – ggf. auch nur kurzzeitige – Wiederaufnahme des Betriebes, führt dazu, dass die Jahresfrist nach § 8 S. 1 GastG von neuem zu laufen beginnt. Der Verkauf von Speisen und Getränken als Außer-Haus-Verkauf gilt ebenfalls als Weiterführung des Betriebes. Gleiches gilt für den Weiterbetrieb nach Betriebsartänderung.

Gemäß § 8 S. 2 GastG kann die Frist verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der\*die Erlaubnisinhaber\*in durch Umstände an der Betriebsausübung gehindert ist, die von seinem\*ihren Willen unabhängig sind und die außerhalb des gewerberechtlich zurechenbaren Verantwortungsbereiches liegen.

Pandemiebedingte Betriebsunterbrechungen sind ebenfalls als wichtiger Grund im Sinne des § 8 S. 2 GastG anzusehen. Die Gastwirt\*innen sind als Inhaber\*innen der Gaststättenerlaubnisse unverschuldet aufgrund der Corona-Bekämpfungsverordnungen zumindest zeitweise daran gehindert worden, ihr Gaststättengewerbe auszuüben bzw. kostendeckend zu betreiben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um den Betroffenen eine Fortsetzung des Betriebes zu ermöglichen, sobald die Pandemie bedingten Einschränkungen für Gaststätten aufgehoben werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz der Gaststättenbetriebe für die Dauer eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens andauert. Da es sich um Betriebe handelt, die vor der Pandemie ordnungsgemäß betrieben wurden, könnte klagebefugten Dritten der Weiterbetrieb bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung zugemutet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Kiel, Der Oberbürgermeister, Bürger- und Ordnungsamt, Fabrikstraße 8-10, 24103 Kiel, Widerspruch erhoben werden.


Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach § 80 Abs. 5 der VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des\*der Urkundsbeamt\*in der Geschäftsstelle gestellt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten vom 11. Dezember 2018 (GVOBl. 2018, 861) in der zurzeit geltenden Fassung).

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kommt einem Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung zu. Den Anordnungen ist daher auch dann Folge zu leisten, wenn gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt wurde.

Kiel, den 23.3.21



Dr. Ulf Kämpfer  
Oberbürgermeister